

Änderung der Zuständigkeit ab dem 01.01.2021

Information zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Wustermark

Ab dem 01.01.2021 ist die Gemeinde Wustermark für verschiedene Aufgaben nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg zuständig.

In nachfolgenden Angelegenheiten wenden Sie sich an die Gemeinde Wustermark:

- **Kindertagespflege** (Antrag auf einen Betreuungsplatz, das Schließen entsprechender Betreuungsverträge und das Erheben von Elternbeiträgen, Änderungen im Betreuungsumfang)
- In Fällen der **Kostenübernahme**:
Wenn Wohnort und Betreuungsort unterschiedlich sind (Zuzug/ Wegzug/ Betreuung in einem anderen Landkreis (z.B. Potsdam) oder Bundesland (z.B. Berlin))
- Prüfung des **bedingten Rechtsanspruchs** auf Förderung in Tageseinrichtungen Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg:

Dieser muss beantragt und geprüft werden:

- für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
- für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuungszeit von 6 Stunden täglich überschritten wird
- für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, wenn die Betreuungszeit 4 Stunden täglich überschreiten wird
- für Kinder der Klassenstufe 5 und 6

Gründe, die eine Kindertagesbetreuung bzw. eine längere Betreuungszeit erforderlich machen, können sein:

- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbstätigkeit / Aus- oder Fortbildung (Nachweise des Arbeitgebers oder Bildungsträger sind zu erbringen)
- Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarfes im Einzelfall (eine formlose schriftliche oder mündliche Begründung ist notwendig)
- besonderer Förderbedarf für die Entwicklung des Kindes (Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland muss eingeholt werden)
- besondere familiäre Situation des Kindes (Zustimmung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Havelland muss eingeholt werden)

Ein Antrag / eine Prüfung des Rechtsanspruchs ist nicht notwendig

- für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn eine Betreuungszeit von 6 Stunden täglich ausreicht,
- für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, wenn eine Betreuungszeit von 4 Stunden täglich ausreichend ist.
- Die Eltern können sich dann direkt an den Träger von Kita oder Hort wenden.

Für die Vermittlung von Kindern in **gemeindliche Kitas und Horte** und das Schließen entsprechender Betreuungsverträge ist die Gemeinde ebenfalls Ihr Ansprechpartner.

Alle **Antragformulare** für die Rechtsanspruchsprüfung, Kostenübernahme und Kindertagespflege erhalten Sie im Bürgeramt oder auf der Homepage der Gemeinde Wustermark.